

23.05.2011

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 746 vom 5. Mai 2011
des Abgeordneten Ralf Michalowsky DIE LINKE
Drucksache 15/1893

Bringt der neue Glücksspielstaatsvertrag Netzsperrern durch die Hintertür?

Die Ministerpräsidentin hat die Kleine Anfrage 746 mit Schreiben vom 20. Mai 2011 für die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, dem Minister für Inneres und Kommunales und der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 6. April 2011 hat sich die Ministerpräsidentenkonferenz in Berlin über eine Änderung des Glücksspielstaatsvertrages verständigt. Einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 8. April 2011 ist zu entnehmen, dass dieser Staatsvertrag in der Neufassung Internetsperren als Sanktionsmechanismus enthalten soll. Mehreren Veröffentlichungen in Internetblogs und -foren zufolge, soll insbesondere durch Bestimmungen in Paragraph 9 eine Sperrung des Zugangs zu unerlaubten Angeboten und damit eine Einschränkung des Grundrechts des Fernmeldegeheimnisses möglich sein.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Anordnung von Internetsperren, insbesondere durch Verfügung der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden gegenüber Access-Providern und Registraren, ist derzeit bereits auf der Grundlage des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrages möglich. Die entsprechende Vorschrift des § 9 Absatz 1 lautet:

„Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlichrechtlichen Ver-

Datum des Originals: 20.05.2011/Ausgegeben: 26.05.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

pflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere (...) Diensteanbietern im Sinne von § 3 Teledienstegesetz, soweit sie nach diesem Gesetz verantwortlich sind, die Mitwirkung am Zugang zu unerlaubten Glücksspielangeboten untersagen.“

Im gegenwärtigen Entscheidungsprozess geht es somit nicht darum, ob die Möglichkeit von Netzsperrern eingeführt werden soll.

1. Welche Position vertritt die Landesregierung zu Internetsperren und wie begründet sie diese?

Die Landesregierung steht dem Mittel der Internetsperre durchaus kritisch gegenüber, selbst wenn dieses – wie im Glücksspielstaatsvertrag – nur als ultima ratio zur Anwendung gelangt. Internetsperren sind wegen der bekannten Umgehungsmöglichkeiten nur begrenzt wirksam, bergen aber zugleich die Gefahr problematischer Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger. Allerdings müssen die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Rechtsdurchsetzung nach Ansicht der Landesregierung auch im Internet gewahrt werden, kriminelle Machenschaften müssen auch dort konsequent und effektiv bekämpft werden.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Haltung der Bundesregierung, auf Netzsperrern generell zu verzichten und stattdessen auf den Grundsatz „Löschen statt Sperren“ zu bauen?

Die Landesregierung begrüßt den Beschluss des Bundeskabinetts vom 13. April 2011, auf Netzsperrern zur Bekämpfung kinderpornographischer Inhalte zu verzichten und diesen vielmehr nach dem Grundsatz „Löschen statt Sperren“ zu begegnen. Die Entscheidung entspricht der Auffassung der Landesregierung, dass diese Methode, dort wo sie Erfolg verspricht, zur Bekämpfung illegaler Inhalte stets vorzugswürdig ist. Das ist im Bereich der Kinderpornographie der Fall, da deren Verbreitung weltweit als kriminelle Handlung angesehen wird und Bitten deutscher Stellen um Löschung entsprechender Dateien auf ausländischen Servern daher mittlerweile in den meisten Fällen zeitnah entsprochen wird.

Davon unterscheidet sich die Situation beim illegalen Glücksspiel. Die zumeist im Ausland ansässigen Anbieter von Online-Glücksspielen verfügen regelmäßig über eine Zulassung in dem jeweiligen Staat, die es ihnen gestattet, auch Kunden in Deutschland die Spielteilnahme zu ermöglichen (sog. Offshore-Lizenzen). Daher schreiten die Behörden dieser Länder selbst dann nicht gegen solche Angebote ein, wenn sie von deutschen Stellen darauf hingewiesen werden, dass diese ohne die Erlaubnis der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden nach hiesigem Recht illegal sind.

Von daher bedarf es alternativer Methoden, um das illegale Glücksspiel im Internet zu bekämpfen. Vorrangig in Betracht kommen dabei beispielsweise die Unterbrechung von Zahlungsströmen oder das Hinlenken der Nachfrage auf legales Glücksspiel durch verbesserte Werbemöglichkeiten. Diese Mittel sind im Entwurf des Glücksspieländerungsstaatsvertrages bereits vorgesehen. Sie könnten ergänzt oder flankiert werden durch Aufklärungskampagnen über die Risiken illegalen Spiels.

**3. Teilt die Landesregierung die Ansicht, dass im Entwurf des Glücksspielstaatsvertrages Internetsperren als Sanktionsmittel enthalten sind?
Wenn nein, warum nicht?**

Der Entwurf sieht die Möglichkeit von Sperrverfügungen vor, die jedoch nicht der Sanktionierung, sondern der Verhinderung illegaler Glücksspielangebote dienen und damit präventiven Charakter haben. Nach dem in Aussicht genommenen Staatsvertrag zur Änderung des GlüStV, der auf dem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. April 2011 beruht, würde die neue, den Kern der Regelung des bisherigen Glücksspielstaatsvertrages nicht verändernde Formulierung in § 9 Absatz 1 lauten:

„Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere (...) Diensteanbietern im Sinne des Telemediengesetzes, insbesondere Zugangs Providern und Registraren, nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung am Zugang zu den unerlaubten Glücksspielangeboten untersagen. Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Hierdurch sind Telekommunikationsvorgänge im Sinne des § 88 Abs. 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes betroffen.“

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sich vor Unterzeichnung des Vertragswerks noch einmal intensiv mit der Frage befassen, ob die Option von Internetsperren im künftigen Glücksspielstaatsvertrag tatsächlich weiterhin erforderlich ist. Dabei wird auch das Ergebnis der Anhörung der beteiligten Kreise zum Staatsvertragsentwurf in die Entscheidung einfließen.

4. Sind im Entwurf des Glücksspielstaatsvertrages Regelungen enthalten, die auf eine Überwachung der Inhalte des Netzverkehrs abzielen, um in Deutschland nicht konzessionierte Glücksspielangebote zu unterbinden?

Nein.